



M 6489

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

3.

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

- zu 1, 2, 3 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
diese vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlin-
ge, - Außenstelle Karlsruhe - Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe,
Az.:

- Beklagte -

beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf, Az:

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 09.05.2005 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Ziffer 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 27.02.2004 wird bezüglich der Klägerin Ziff.1 aufgehoben. Die Beklagte, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wird zu der Feststellung verpflichtet, dass bei der Klägerin Ziff.1 bezüglich des Irans die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG vorliegen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger Ziff.2 und 3 tragen je 1/3, die Klägerin Ziff.1 und die Beklagte je 1/6 der Kosten des Rechtsstreits.

TATBESTAND

Es wird zunächst gem. § 77 Abs.2 AsylVfG Bezug genommen auf den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 27.02.2004. Dieser Bescheid wurde am 12.03.2004 als Einschreibebrief zur Post gegeben.

Die Kläger haben am 19.03.2004 Klage erhoben und ergänzend zu dem bisherigen Vortrag vorgebracht, die Klägerin Ziff.1 habe sich im Bundesgebiet einem anderen Mann zugewandt, mit dem sie inzwischen auch eine sexuelle Beziehung eingegangen sei. Als der Ehemann der Klägerin hiervon Kenntnis bekommen habe, habe er die Klägerin Ziff.1 schwerwiegend bedroht und erklärt, er habe bereits eine Schwester im Iran beauftragt, die Klägerin Ziff.1 im Falle einer Rückkehr in den Iran wegen Ehebruchs anzuzeigen und verfolgen zu lassen. Die Schwester des Ehemanns habe dies auch in einem Gespräch mit der Mutter der Klägerin Ziff.1 bestätigt.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 27.02.2004 aufzuheben und das Bundesamt zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG, hilfsweise § 60 Abs.2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Ehemanns der Klägerin Ziff.1, als Zeugen; insoweit wird Bezug genommen auf die Sitzungsniederschrift vom 09.05.2005.

Dem Gericht liegt ein Heft Akten der Beklagten vor.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist nur zum Teil begründet. Die Klägerin Ziff.1 hat Anspruch darauf, dass bei ihr in Bezug auf den Iran eine Feststellung nach § 60 Abs.1 AufenthG getroffen wird. Im Übrigen ist die Klage dagegen unbegründet.

Die Kläger können nicht als Asylberechtigte anerkannt werden, weil sich nicht mehr feststellen lässt, dass sie auf dem Luftweg in das Bundesgebiet gekommen sind. Die Klägerin Ziff.1 hat angegeben, dass sie keinerlei Unterlagen über die Einreise in das Bundesgebiet habe. Eine sonstige Möglichkeit, die Art der Einreise in das Bundesgebiet aufzuklären, gibt es nicht. Dies geht zu Lasten der Kläger. Es ist somit davon auszugehen, dass sie auf dem Landweg und somit über einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) in das Bundesgebiet gelangt sind. Dies schließt eine Anerkennung als Asylberechtigte nach der genannten Vorschrift aus.

Die Klägerin Ziff.1 hat dagegen Anspruch auf die Feststellung, dass ihr bei einer Rückkehr in den Iran politische Verfolgung droht (§ 60 Abs.1 AufenthG). Die Klägerin hat in den mündlichen Verhandlungen vom 03.03. und 09.05.2005 sehr detailliert, mit großem emotionalem Einsatz und insgesamt glaubwürdig dargelegt, dass sie im Bundesgebiet ein Liebesverhältnis einschließlich sexueller Beziehungen zu einem anderen Mann eingegangen sei, mit dem sie inzwischen zusammenlebe. Ihr Ehemann habe sie deswe-

gen nicht nur im Bundesgebiet massiv unter Druck gesetzt, sondern ihr angedroht, er werde mit Hilfe seiner im Iran lebenden Schwester eine Strafverfolgung wegen Ehebruchs einleiten lassen, falls die Klägerin Ziff.1 in den Iran zurückkehre. Dieser Vortrag der Klägerin Ziff.1 ist allerdings von dem als Zeugen vernommen Ehemann der Klägerin Ziff.1 bestritten worden, der zunächst behauptet hat, es habe keine Auseinandersetzung zwischen ihm und der Klägerin Ziff.1 gegeben; später hat er dann von verbalen Auseinandersetzungen gesprochen. Das Gericht hält die Aussage des Zeugen jedoch nicht für glaubwürdig. Die Aussagen des Zeugen waren erkennbar von dem Bemühen geprägt, sich selbst in ein möglichst günstiges Licht zu setzen. Es fehlte insbesondere jede nähere Darlegung, wie die Trennung im Einzelnen abgelaufen ist. Die Aussagen des Zeugen stehen auch im Widerspruch zu der eingeholten Auskunft der Asylbewerberunterkunft, in der die Klägerin Ziff.1 und ihr Ehemann zunächst gemeinsam untergebracht waren. Die dort eingesetzte Sozialarbeiterin hat mitgeteilt, es sei zu so intensiven Auseinandersetzungen gekommen, dass die Klägerin Ziff.1 in eine andere Unterkunft verlegt werden musste.

Das Gericht hält es insbesondere nicht für glaubwürdig, dass der Ehemann der Klägerin ihr nicht gedroht habe, sie bei einer Rückkehr in den Iran wegen Ehebruchs verfolgen zu lassen. Der Ehebruch einer verheirateten Frau wird nicht nur vom Ehemann selbst, sondern von seiner Familie als eine schwerwiegende Ehrverletzung angesehen, die gesühnt werden muss. Es erscheint daher durchaus glaubwürdig, wenn die Klägerin Ziff.1 behauptet, ihr Ehemann habe ihr mit einem Strafverfahren wegen Ehebruchs gedroht, sobald sie in den Iran zurückgekehrt sei.

Die Verfolgung einer verheirateten Frau wegen Ehebruchs stellt jedenfalls im Iran eine politische Verfolgung im Sinne von § 60 AufenthG dar. Das Gericht folgt insoweit nicht der Rechtsprechung des VG Bremen (Urt. v. 02.04.1998 - 3 AS 189/95), wonach eine politische Verfolgung deswegen nicht gegeben sei, weil die Bestrafung des Ehebruchs nicht an asylrelevante Merkmale anknüpfe. Das VG Bremen lässt dabei außer Acht, dass in der Rechtspraxis der iranischen Strafverfolgungsbehörden eine Frau, die die Ehe bricht, wesentlich schärfer verfolgt wird als ein männlicher Ehebrecher (Gutachten des Deutschen Orient-Instituts v. 27.02.2003). Die Berichte über die mit rechtsstaatlichen Maßstäben nicht zu vereinbarende Bestrafung des Ehebruchs im Iran betreffen ausschließlich Frauen; dies gilt insbesondere für die Steinigung. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass das iranische Recht außerordentlich strenge Beweisanforderungen

für eine Bestrafung wegen Ehebruchs voraussetzt, nämlich eine Zeugenaussage von vier rechtschaffenden Männern oder drei rechtschaffenden Männern und zwei rechtschaffenden Frauen, die den Ehebruch mit eigenen Augen gesehen haben (Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 27.02.2003, Gutachten von ai v. 03.02.2000) oder aber ein Geständnis der Ehebrecherin, wobei bereits das Geständnis gegenüber dem Ehemann ausreicht (amtliche Auskunft des AA v. 07.02.2003).

Es kann dahinstehen, ob bei korrekter Anwendung des iranischen Rechts eine Bestrafung der Klägerin Ziff.1 wegen Ehebruchs möglich wäre, solange der Ehemann sich nicht im Iran befindet und daher in einem Strafverfahren nicht als Zeuge auftreten kann. In zahlreichen Erkenntnismitteln kommt nämlich zum Ausdruck, dass in der Rechtspraxis des Irans eine Bestrafung wegen Ehebruchs auch dann vorkommt, wenn die angeführten gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Amnesty international (a.a.O.) hat dabei zu Recht auf den bekannten Fall des deutschen Geschäftsmanns Helmut Hofer verwiesen, der im Iran wegen einer sexuellen Beziehung zu einer Frau zum Tode verurteilt worden ist, obwohl die angeführten Voraussetzungen hierfür offensichtlich nicht gegeben waren. In dem Gutachten von Behjat Moaali vom 28.08.2001 wird davon gesprochen, dass die Revolutionswächter jeden, der im Verdacht einer ehebrecherischen Beziehung steht, zum Reden bringen könnten und daher bei den bisher erfolgten Todesurteilen infolge eines Geständnisses Zweifel an der Freiwilligkeit des Geständnisses angebracht sei.

Aufgrund der angeführten Erkenntnismittel ist davon auszugehen, dass die Klägerin Ziff.1 bei einer Rückkehr in den Iran mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einer Strafverfolgung wegen Ehebruchs ausgesetzt wäre, wobei es durchaus in Betracht kommt, dass ihr ein Geständnis durch körperliche Misshandlungen abgepresst werden könnte. Da, wie bereits dargelegt, die Strafverfolgungsbehörden dabei gegenüber Frauen wesentlich härter und intensiver vorgehen als gegenüber Männern, liegt eine geschlechtsspezifische Verfolgung vor, so dass der Tatbestand des § 60 Abs.1 AsylVfG erfüllt ist.

Die Klage der Kläger Ziff.2 und 3 war dagegen in vollem Umfang abzuweisen. Sie behaupten nicht, dass sie in eigener Person bei einer Rückkehr in den Iran irgendwelchen Repressalien ausgesetzt sein könnten. Eine Gewährung von Abschiebungsschutz wegen der der Klägerin Ziff.1 drohenden politischen Verfolgung ist nach § 26 Abs.1 und 4 AsylVfG erst möglich, wenn unanfechtbar festgestellt ist, dass bei der Klägerin Ziff.1 die

Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG vorliegen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Beschl. v. 25.02.2003 - 1 B 48/03 -, Buchholz 310 § 132 Abs.2 Ziff.1 VwGO Nr.25) kann über die Asylklage der Familienangehörigen zusammen mit der Klage des Stammberechtigten entschieden werden. Wird der Stammberechtigte rechtskräftig anerkannt, können die Familienangehörigen nach der zitierten Rechtsprechung des BVerwG einen Folgeantrag nach § 71 AsylVfG stellen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Bei der Beantragung der Zulassung der Berufung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.